

**Zeitschrift:** bulletin.ch / Electrosuisse

**Herausgeber:** Electrosuisse

**Band:** 103 (2012)

**Heft:** 2

**Rubrik:** VSE/AES

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Berufsreform Netzelektriker steckt in der heissen Phase



**Peter Betz,**  
Leiter Technik und  
Berufsbildung VSE

Sinkende Schulabgängerzahlen und neue Berufe werden in den nächsten Jahren den Lehrstellenmarkt stark verändern und den Wettbewerb um Nachwuchskräfte verschärfen. Bei der aktuellen Reform der Ausbildung Netzelektriker/in steht deshalb nicht nur die Anpassung auf das seit 2004 geltende Berufsbildungsgesetz und die Marktfähigkeit im Vordergrund.

Um in Zukunft genügend Fachkräfte auszubilden zu können, ist das vorrangige Ziel, die Attraktivität des Berufes für Lehrstellensuchende – insbesondere für Frauen – zu verbessern. Bei einem körperlich anstrengenden Beruf, der mehrheitlich im Freien stattfindet und der in den letzten Jahrzehnten kaum eine Veränderung erfahren hat, wahrlich kein einfaches Unterfangen.

Nach zweijähriger Reformarbeit liegen nun die Entwürfe für die neue Bildungsverordnung sowie der Bildungsplan vor, das heißt die Dauer der Ausbildung, der Rahmen der überbetrieblichen Kurse und des Berufsfachschulunterrichts sowie die Qualifikationsverfahren sind festgelegt. Die neue Ausbildung wird künftig in den drei

Schwerpunkten «Energie», «Telekommunikation» und «Fahrleitungen» möglich sein. Die Durchlässigkeit zwischen den drei Richtungen wird das Angebot auf dem Arbeitsmarkt verbreitern und die beruflichen Perspektiven verbessern. Der Schwerpunkt «Telekommunikation» wird Berufsfrauen verstärkt ansprechen. Dieser hat zudem Potenzial für einen «Renner», wohl kaum ein Elektrizitätsunternehmen, das sich nicht mit Kommunikations- oder Datennetzen beschäftigt, und heute oft auf Spezialfirmen zurückgreifen oder eigene Personalweiterbildung anbieten muss.

Gegenwärtig werden Leistungsziele mit allen Regionen der überbetrieblichen Kurse und den Berufsfachschulen ausdiskutiert – es ist wichtig, dass alle Partner der neuen Lösung zustimmen können. Die Trägerschaft Berufsbildung Netzelektriker/in ist zuversichtlich und erwartet, dass die Dokumente noch im Frühjahr an das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie eingereicht werden können. Dieser Meilenstein ist sehr wichtig – denn bereits im Sommer 2014 sollen die neuen Ausbildungen starten. Und bis dahin gibt es noch sehr viel Arbeit zu bewältigen, gemeinsam von allen Beteiligten.

## La réforme du métier d'électricien de réseau entre dans une phase décisive

**Peter Betz,**

Responsable  
Technique  
et Formation profes-  
sionnelle à l'AES

Au cours des prochaines années, la diminution du nombre de jeunes diplômés et les nouvelles professions modifieront considérablement le marché des places d'apprentissage et renforceront la concurrence pour la relève. C'est la raison pour laquelle la réforme actuelle de la formation au métier d'électricien de réseau ne se limite pas à une adaptation à la loi sur la formation professionnelle en vigueur depuis 2004 ni au fait de la rendre plus «commercialisable». Former suffisamment de jeunes pour assurer la relève future nécessite de rendre la profession plus attrayante pour les élèves qui cherchent une place d'apprentissage et notamment pour les femmes. Ce qui n'est pas chose facile pour un métier pénible physiquement, qui s'effectue essentiellement en plein air et qui n'a guère changé au cours des dernières décennies.

Après deux ans de travaux, les projets de nouvelle ordonnance et de plan de formation sont prêts. La durée de la formation, le cadre des cours interentreprises et de l'enseignement spécialisé, ainsi que le processus de qualification sont fixés. A l'avenir, la nouvelle formation permettra de choisir entre trois filières : Energie, Télécommu-

nique et Caténaires. Le décloisonnement entre les trois secteurs permettra d'étendre l'offre sur le marché du travail et d'améliorer les perspectives professionnelles. L'orientation Télécommunication s'adressera davantage aux femmes. Elle risque même de remporter un vif succès car presque toutes les entreprises électriques s'occupent de réseaux de communication ou de transfert de données et doivent aujourd'hui souvent recourir à des entreprises spécialisées ou offrir des cours de perfectionnement à leur personnel.

Actuellement, les objectifs en matière de prestations sont discutés en compagnie de toutes des entreprises offrant des cours et les écoles spécialisées, car il est important que tous les partenaires approuvent la nouvelle mouture. L'organisme responsable de la formation au métier d'électricien de réseau est confiant et s'attend à ce que les documents puissent être remis ce printemps à l'Office fédéral de la formation professionnelle et de la technologie. Il s'agit d'une étape importante car les nouvelles formations devraient commencer en été 2014. Mais d'ici là, il reste encore du beaucoup de travail à accomplir et les personnes impliquées vont devoir apporter leur précieuse contribution.

# Wechselbäder



**Thomas Zwald,**  
Bereichsleiter Politik  
des VSE

Der diesjährige Stromkongress stand ganz im Zeichen der Neuausrichtung der schweizerischen Energiepolitik und den damit verbundenen Herausforderungen (siehe auch Artikel auf S. 24). Die Bedeutung des Themas sowie die Teilnahme hochkarätiger Referenten aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung bescherten den Organisatoren nicht nur ein «volles Haus», sondern auch die erwünschte schweizweite mediale Aufmerksamkeit.

Vielleicht ist bei manchen Teilnehmern, wie bei mir auch, unter anderem der Eindruck erhalten geblieben, mehrere Wechselbäder zu durchlaufen, von warm zu kalt oder umgekehrt. So wurde beispielsweise (implizit) in Aussicht gestellt, die berechtigte Forderung nach Marktpreisen bei der Energielieferung im Rahmen der neuen Politik zu beherzigen. Gleichzeitig wurde aber darauf hingewiesen, dass die zweite Etappe der Strommarktöffnung frühestens auf das Jahr 2015 zu erwarten sei.

Auch erwartete die Politik von der Energiewirtschaft ein entschlossenes und zügiges Umsetzen der neuen Energiestrategie, tut sich aber selber schwer damit, die notwendigen Bedingungen zu schaffen, dass die Strombranche Projekte in erneuerbare Energien und neue Netze schnell

und unkompliziert verwirklichen kann. Diesbezüglich seien etwa die kaum koordinierten und aufwendigen Bewilligungsprozesse in Erinnerung gerufen.

Oder es wurde eingeräumt, dass Schweizer Gaskraftwerke doch nicht des Teufels sind, im selben Atemzug aber bekräftigt, kein Jota von den ehrgeizigen Klimazielen abzuweichen.

Auch konnte man vernehmen, dass die grossen Schweizer Stromunternehmen dank ihrer Substanz vergleichsweise gute Karten für die Versorgung mit Kapital in der Hand halten, potenziellen Investoren aber die Lust am Engagement aufgrund bestimmter Regularien schnell vergehen kann.

Und zu guter Letzt hörte man für einen Moment schon die Champagnerkorken zur Feier des ersehnten Stromabkommens mit der EU knallen, um sogleich daran erinnert zu werden, dass dessen Abschluss aufgrund fundamental abweichender Auffassungen bei den institutionellen Fragen in weite Ferne rücken könnte.

Mögen Wechselbäder dem menschlichen Körper Vitalität und Stärke verleihen, für die Stromwirtschaft sind sie auf Dauer Gift. Dies freilich im Wissen, dass wohl das eine oder andere kalte Bad bestiegen werden muss. Wichtig dabei aber, dass man sich darauf einstellen kann.

## La douche écossaise

**Thomas Zwald,** Responsable Affaires politiques à l'AES  
Cette année, le Congrès de l'électricité était placé sous le signe de la nouvelle orientation de la politique énergétique suisse et des défis qui en découlent (voir aussi article en page 24).

L'importance du thème et la participation d'orateurs de renom des milieux politique, économique et administratif ont non seulement permis aux organisateurs d'afficher complet, mais elles ont également attiré l'attention souhaitée des médias.

Peut-être ne suis-je pas le seul participant à avoir toutefois eu l'impression de vivre une douche écossaise, en passant du chaud au froid et vice-versa. Il a par exemple été (implicitement) sous-entendu que la revendication justifiée de prix de marché pour la fourniture d'énergie dans le cadre de la nouvelle politique devait être prise à cœur. En même temps, il était fait mention qu'il ne fallait pas s'attendre à la seconde étape de l'ouverture du marché avant 2015.

Les milieux politiques attendent aussi que la branche électrique mette rapidement en œuvre et de manière décide la nouvelle stratégie énergétique, mais ils ont des difficultés à créer les conditions nécessaires pour que la branche puisse réaliser rapidement et simplement les pro-

jets dans le domaine des énergies renouvelables et les nouveaux réseaux. A ce sujet, les processus d'autorisation peu coordonnés et très complexes ont été montrés du doigt.

Mais encore, il a été admis que des centrales à gaz en Suisse n'étaient pas la fin du monde ; dans le même élan, il a été affirmé que les objectifs climatiques ambitieux devaient être tenus coûte que coûte.

Il a également été déclaré que grâce à leur substance, les grandes entreprises électriques suisses avaient de bonnes cartes à jouer pour leur approvisionnement en capital, mais que certaines régulations démotivaient tout investisseur potentiel en vue d'un éventuel engagement.

Et pour terminer, on a presque entendu sauter les boucans de champagne pour fêter l'accord tant attendu sur l'électricité avec l'UE quand il a été rappelé que sa conclusion pourrait se faire attendre du fait des interprétations fondamentalement divergentes sur les questions institutionnelles.

Il se peut qu'une douche écossaise soit vivifiante pour le corps, mais pour la branche électrique, elles sont «empoisonnées» à la longue. Tout en sachant qu'il faudra en passer par une ou deux douches froides. L'important est toutefois de pouvoir s'y préparer.

# Erlasse des Bundes per 1. Januar 2012

## Übersicht für die Strombranche – Teil 1

Am 1. Januar 2012 traten auf Bundesebene rund 365 Gesetzes- und Verordnungsänderungen in Kraft. 41 Erlasse wurden aufgehoben. Vorliegend werden die wichtigsten Änderungen, die für die Elektrizitätswirtschaft von Bedeutung oder interessant sind, kommentiert. Teil 2 erscheint im März.

### Susanne Leber

Nachfolgend werden sieben Erlassänderungen des Bundes diskutiert.

#### ZGB – Revision Sachenrecht

Das Parlament hat am 11. Dezember 2009 unter dem Titel «Register-Schuldbrief und weitere Änderungen im Sachenrecht» eine Revision des Immobilienrechts beschlossen (ZGB; SR 210 [1]; AS 2011, S. 4637 [2]). Kernpunkt der Revision ist die Einführung des papierlosen Schuldbriefes (Art. 843 und 857ff. ZGB). Für die Elektrizitätswirtschaft wichtige Änderungen wurden im Bulletin SEV/VSE bereits kommentiert.<sup>[3]</sup> In der Strombranche am meisten diskutiert wurde die Einführung der strengen Formvorschrift für die Errichtung von Dienstbarkeiten (etwa Durchleitungsrechte). Solche Rechtsgeschäfte müssen neu öffentlich beurkundet werden (Art. 676, 732 und 781).

Ein zusätzlicher Punkt betrifft eine mit der Revision des ZGB einhergehenden Änderung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (SR 711). Nach Art. 93 Abs. 3 des Enteignungsgesetzes kann die Schätzungscommission auf Begehren des Enteigners ordnen, dass die Auszahlung einer Entschädigung für die Enteignung von Nachbarrechten (im Sinne von Art. 679ff., insbesondere 684, wie übermässige Einwirkungen, etwa durch Lärm) im Grundbuch angemerkt wird.<sup>[4]</sup>

#### Totalrevision Grundbuchverordnung

Die Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV, SR 211.432.1) löst die über 100-jährige Verordnung vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch ab. Die Einführung des Register-Schuldbriefes war Anstoss, den Erlass vollständi-

dig zu überarbeiten. Mit einer klaren Gliederung und aussagekräftigen Titeln und Marginalien soll Übersicht hergestellt und die Grundbuchverordnung mit einer informatisierten Grundbuchführung kompatibel gemacht werden.

Die neue GBV enthält die Rechtsgrundlagen für die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit den Grundbuchämtern und ist Grundstein für ein modernes Bodeninformationssystem. Die Publizitätsfunktion des Grundbuchs wird verstärkt.

In der Vernehmlassung intensiv diskutiert wurde die Frage, welche Daten des Hauptbuches ohne Interessennachweis im Sinne von Art. 970 Abs. 2 ZGB öffentlich zugänglich sein sollten und unter welchen Bedingungen.<sup>[5]</sup> Dies ist von Belang, weil die Daten nach Art. 970 Abs. 2 ZGB zu den Geobasisdaten gemäss Verordnung über die Geoinformation (SR 510.620) gehören, die weltweit über das Internet einsehbar sind. Stein des Anstosses waren vor allem die Öffentlichkeit der Anmerkungen sowie die Möglichkeit von Serienabfragen. Mit Art. 26 f. GBV wurden nun bestimmte Anmerkungen von der Öffentlichkeit (ohne Interessennachweis) ausgenommen und die Kantone verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Daten nur grundstückbezogen abgerufen werden können und Serienabfragen nicht möglich sind. Mit Art. 28 GBV können jedoch eine ganze Reihe von im Gesetz genannten Personenkatagorien ohne Interessennachweis auf alle Daten des Hauptbuches Zugriff erhalten.

#### Elektronische öffentliche Beurkundung

Im Rahmen der Revision des Sachenrechts wurde Art 55a in den Schlusstitel des ZGB aufgenommen, der den Kanto-

nen die Kompetenz zuspricht, ihre Urkundspersonen zu ermächtigen, elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden zu erstellen, und die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen öffentlichen Urkunden mit dem Original auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch zu beglaubigen.

Die Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung vom 23. September 2011 (SR 943.033) konkretisiert den Inhalt von Art. 55a Schlusstitel ZGB und ergänzt die auf das elektronische Grundbuch ausgelegte Grundbuchverordnung. Sie regelt im Bereich des Privatrechts die technischen Anforderungen und das Verfahren für die elektronische Ausfertigung öffentlicher Urkunden, die elektronische Beglaubigung von Kopien und Unterschriften sowie die Beglaubigung von Papierkopien elektronischer Dokumente und soll sicherstellen, dass elektronische öffentliche Urkunden mindestens gleich sicher sind wie öffentliche Urkunden auf Papier und dass sie zwischen unterschiedlichen Informatiksystemen ausgetauscht werden können (Art. 1). Die Urschrift ist weiterhin auf Papier zu erstellen (Art. 10). Die Verordnung sieht unter anderem die Errichtung eines schweizerischen Registers der Urkundspersonen vor (Art. 7) und statuiert eine ausdrückliche Sorgfaltspflicht der Urkundsperson, bezüglich des von ihr für die Beurkundung verwendeten Zertifikats und ihrer Identifikationsnummer (Art. 4).

#### Schwellen im öffentlichen Beschaffungswesen

Nach Art. 6 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Dezember 1994 (BöB, SR 172.056.1) müssen dem BöB grundsätzlich unterstehende Auftraggeber die Bestimmungen des BöB nur einhalten, wenn der geschätzte Wert des zu vergebenden öffentlichen Auftrages den Schwellenwert ohne Mehrwertsteuer erreicht.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat am 23. November 2011 im Einvernehmen mit dem Finanzdepartement die Verordnung über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für die Jahre 2012 und 2013 (siehe AS 2011 S. 5581 [3]) erlassen. Die

Schwellenwerte betragen für die Jahre 2012 und 2013 weiterhin: Für Lieferungen und Dienstleistungen 230 000 CHF und für Bauwerke 8.7 Mio. CHF. Für Lieferungen und Dienstleistungen im Auftrag eines in einem Sektor (etwa Energieversorgung) nach Art. 2 Abs. 2 BöB vom Bundesrat als dem BöB unterliegend bezeichneten Auftraggebers beträgt der Schwellenwert 700 000 CHF.

### Obligatorische ordentliche Prüfung für Gesellschaften

Der Kreis der Gesellschaften, die zwingend eine ordentliche Revision durchführen lassen müssen, wurde erheblich verkleinert. Gemäss revidiertem Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts (SR 220, AS 2011 S. 5863) müssen Gesellschaften ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn sie zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- Bilanzsumme von 20 Mio. CHF (bisher: 10 Mio. CHF),
- Umsatzerlös von 40 Mio. CHF (bisher 20 Mio. CHF),
- 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt (bisher: 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt).

Die Bestimmung dieser Änderung gilt vom ersten Geschäftsjahr an, das mit dem Inkrafttreten dieser Änderung oder danach beginnt. Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind, sowie unter gewissen Voraussetzungen auch Publikumsgesellschaften, sind unabhängig von den erwähnten Schwellenwerten zwingend zu einer ordentlichen Revision verpflichtet (Art. 727 Abs. Ziff. 1 und 3 OR).

### Geschäftsreglement der Elektrizitätskommission

Das Geschäftsreglement der Elektrizitätskommission vom 12. September 2007 (SR 734.74) wurde mit Beschluss

der Elektrizitätskommission (ElCom) vom 13. September 2011 geändert und vom Bundesrat am 9. Dezember 2011 genehmigt. Die Änderungen resultieren aus der Umhängung der ElCom aus der administrativen Angliederung an das Bundesamt für Energie (BFE) in die administrative Angliederung an das Generalsekretariat des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation.

Ebenfalls umgehängt wurden die Arbeitsverhältnisse (Art. 18a Übergangsbestimmung) aus dem BFE in das Generalsekretariat, was eine lohnähnliche Beserstellung der Angestellten und damit auch bessere Möglichkeiten in der Personalrekrutierung bedeuten dürfte. Die Erlassänderung bringt eine gewisse materielle Entkopplung von der genannten Administrativbehörde (etwa Aufhebung von Art. 14, das heisst keine beobachtende Teilnahme der Administrativbehörde mehr an den Sitzungen der ElCom).

Der neue Erlass stärkt die Position des Fachsekretariats. Dieses übernimmt alle ehemals dem BFE zugewiesenen Aufgaben zur selbständigen Erledigung (Art. 5; Aufhebung von Art. 6). Neu steht ihm ein Geschäftsführer (bisher: Leiter Kommissonssekretariat) vor, dem eine zusätzliche Hierarchieebene (Sektionschefs) beigegeben ist. Das Fachsekretariat hat nun ausdrücklich die Aufgabe, als Ansprechstelle der ElCom für Dritte zu amten (Art. 5).

Eine gewisse Ausweitung erfährt die Konsultationsverpflichtung des Fachsekretariats. Bisher hatte es bei Fragen der Marktbeherrschung die Wettbewerbskommission zu konsultieren (aufgehobener Art. 6 Abs. 1 Bst. c). Nach Art. 5 Abs. 2 Bst. e sind nun für die Beurteilung sektorspezifischer Fragen generell «andere Behörden» zu konsultieren, wobei nicht gesagt wird, welche Behörden und diese auch nicht sonstwie qualifiziert werden. Zu hoffen ist, dass sich damit die Verfahren nicht verlängern.

### Bundespatentgericht: Aufnahme Spruchtätigkeit

Mit der Verordnung über die abschliessende Inkraftsetzung des Patentgerichtsgesetzes vom 11. Mai 2011 (AS 2011 S. 2241) gibt der Bundesrat dem (Eidgenössischen) Patentgericht grünes Licht für die Aufnahme seiner Spruchtätigkeit per 1. Januar 2012. Damit hat auch die Schweiz ein fachkundiges Gericht für das Spezialgebiet des Patentrechts. Das Gericht hat seinen Sitz beim Bundesverwaltungsgericht (Patentgerichtsgesetz; PatGG; SR 173.41; Art. 6), das heisst bis Mitte 2012 in Bern, danach in St. Gallen.

Das Bundespatentgericht ist ausschliesslich zuständig für Klagen bezüglich Bestand oder Verletzung von Patenten, für Klagen auf Erteilung einer Patentlizenz; weiter für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer vorerwähnten Klage sowie für die Vollstreckung der in seiner ausschliesslichen Zuständigkeit getroffenen Entscheide (Art. 26 Abs. 1 PatGG). Konkurrend mit den kantonalen Gerichten ist es zuständig für andere Zivilklagen mit Sachzusammenhang zu Patenten, namentlich für Klagen betreffend die Berechtigung an Patenten oder deren Übertragung (Art. Art. 26 Abs. 2 PatGG).

### Referenzen

- [1] SR: Abkürzung für «Systematische Sammlung des Bundesrechts» – Sammlung der geltenden Bundesrechte.
- [2] AS: Abkürzung für «Amtliche Sammlung des Bundesrechts» – eine chronologische Sammlung des Bundesrechts.
- [3] S. Leber: Das revidierte Sachenrecht und die Durchleitungssrechte, in: Bulletin SEV/VSE 5/2011 S. 61f. und S. Leber: Übersicht zum neuen Sachenrecht, in: Bulletin SEV/VSE 7/2011 S. 47f.
- [4] Botschaft, BBI 2007 S. 5283ff., insbesondere S. 5343f.
- [5] Bundesamt für Justiz: Entwurf der totalrevidierten Grundbuchverordnung (GBV) – Zusammenstellung der Vernehmlassungen, Bern 2011, S. 4, 7, 8 und 34 ff.

### Angaben zur Autorin

 Susanne Leber, Rechtsanwältin, MBA und Wirtschaftsmediatorin SGO, ist VSE-Ressortleiterin Recht.  
Susanne.leber@strom.ch

Anzeige

### Kennen Sie [www.bulletin-online.ch](http://www.bulletin-online.ch) schon?

Die Beiträge dieser Ausgabe finden Sie auch auf Bulletin-Online. Dort können Sie die Artikel bewerten und Ihren Kommentar abgeben. Damit aus einer Einweg-Kommunikation ein spannender Dialog wird.

Das elektronische Bulletin lädt Sie ein zum Schnuppern, zum «Durchwöhnen» des Archivs und zum Lesen der aktuellsten Kurzbeiträge. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!